

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 59/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 über eine Beihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup oder landwirtschaftlichem Rum in den französischen überseeischen Departements sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93** 25
- * **Verordnung (EG) Nr. 60/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben** 28
- Verordnung (EG) Nr. 61/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 30
- Verordnung (EG) Nr. 62/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Weinbauerzeugnisse 38
- Verordnung (EG) Nr. 63/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 39
- Verordnung (EG) Nr. 64/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 41
- Verordnung (EG) Nr. 65/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 44
- Verordnung (EG) Nr. 66/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 46
- Verordnung (EG) Nr. 67/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 48

- * **Verordnung (EG) Nr. 68/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor** 51
 - * **Verordnung (EG) Nr. 69/97 der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein** 54
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/36/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Änderung der Entscheidungen 93/196/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus Island⁽¹⁾**..... 57

97/37/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Abweichung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Punkt 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates (POSEIDOM) und Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/173/EG der Kommission (Auswahlkriterien) im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zugunsten der französischen überseeischen Departements**..... 59

97/38/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit spezifischen Hygienevorschriften für die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Eiprodukte⁽¹⁾** 61

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 58/97 DES RATES****vom 20. Dezember 1996****über die strukturelle Unternehmensstatistik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehende Gründe:

- (1) Mit seiner EntschlieÙung vom 14. November 1989 über den Binnenhandel im Binnenmarkt ⁽⁴⁾ ersuchte der Rat die Kommission insbesondere darum, die Statistiken über den Handel zu verbessern, indem für eine Kompatibilität dieser Daten mit den Gemeinschaftsdefinitionen gesorgt wird, und zu gewährleisten, daß soweit erforderlich solche Daten verstärkt an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden.
- (2) Mit der Entscheidung 92/326/EWG ⁽⁵⁾ des Rates wurde ein Zweijahresprogramm 1992-1993 für die Entwicklung einer europäischen Dienstleistungsstatistik eingeführt. Dieses Programm sieht auch die Erstellung harmonisierter Statistiken, insbesondere über den Handel und Vertrieb, auf nationaler oder regionaler Ebene vor.
- (3) Mit der Richtlinie 78/660/EWG ⁽⁶⁾ ergriff der Rat Maßnahmen, um die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über Inhalt, Gliederung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des jährlichen Lageberichts sowie über die Bewertungsmethoden für Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zu verbessern.
- (4) Die Gemeinschaft hat inzwischen bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur Integration gemacht. Neue Politiken und Leitlinien für die Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Sozial-, Umwelt- und Unternehmenspolitik erfordern Initiativen und Entscheidungen auf der Grundlage aussagekräftiger statistischer Daten. Im

Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten sind entsprechende Informationen entweder nicht ausreichend, unzureichend oder nicht genügend vergleichbar, um eine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der Kommission abzugeben.

- (5) Mit dem Beschluß 93/379/EWG ⁽⁷⁾ hat der Rat ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), angenommen. Ferner werden Statistiken benötigt, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten, die zur Verwirklichung der im Beschluß dargelegten Ziele ergriffen wurden, insbesondere statistische Angaben, die für die Unternehmen aller Sektoren vergleichbar sind, Statistiken über die nationalen und internationalen Auftragsvergabebeziehungen zwischen Unternehmen und verbesserten Statistiken über kleine und mittlere Unternehmen. Die Verpflichtung zur Übermittlung dieser Statistiken darf jedoch nicht zu unzumutbaren Kosten für kleine und mittlere Unternehmen führen.
- (6) Mit dem Beschluß 93/464/EWG ⁽⁸⁾ hat der Rat ein Rahmenprogramm für vorrangige Aktionen im Bereich der statistischen Information von 1993 bis 1997 angenommen.
- (7) Ferner besteht Bedarf an statistischen Daten über das Unternehmensverhalten, insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Umweltschutz, Investitionen, Ökoindustrien, Tourismus und Hochtechnologie-Industrien. Die Entwicklung der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes erhöhen den Bedarf an vergleichbaren Daten zu der Lohn- und Gehaltsstruktur, den Arbeitskosten und der Ausbildung.
- (8) Es besteht Bedarf an vollständigen und zuverlässigen Datenquellen, um eine ordnungsgemäÙe Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttonationalprodukts zu Marktpreisen ⁽⁹⁾ zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 13. 6. 1995, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996, S. 236.⁽³⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 61.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 297 vom 25. 11. 1989, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 131.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/8/EG (AbI. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 33).⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 68.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

- (9) Die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) erfordert die Entwicklung vergleichbarer, vollständiger und zuverlässiger statistischer Quellen.
- (10) Es besteht ein Bedarf an regionalen Indikatoren und Gesamtrechnungen.
- (11) Die Kommission muß zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag übertragen sind, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarktes, über vollständige, aktuelle, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in der Gemeinschaft verfügen.
- (12) Es sind Standardisierungsmaßnahmen erforderlich, um dem Bedarf der Gemeinschaft an Informationen über die wirtschaftliche Konvergenz Rechnung zu tragen.
- (13) Die Unternehmen und ihre Fachverbände benötigen solche Informationen zum Verständnis ihrer Märkte und zum Vergleich ihrer Tätigkeit und Leistung mit Wettbewerbern desselben Wirtschaftszweigs auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (14) Die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten ermöglichen, kann nur auf Gemeinschaftsebene effizient erfolgen. Diese Normen werden dann in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die Erstellung der amtlichen Statistik zuständigen Gremien und Einrichtungen eingeführt.
- (15) Die beste Methode der Bewertung von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in der Gemeinschaft ist die Erstellung von Statistiken nach gemeinsamen methodischen Grundsätzen und mit gemeinsamen Definitionen der Merkmale. Nur aus in koordinierter Weise erstellten Daten können harmonisierte Statistiken hervorgehen, die den Anforderungen von Kommission und Unternehmen an Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungstiefe gerecht werden.
- (16) Die fachliche Einheit (FE) ist als Einheit definiert, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entspricht. Damit eine Beobachtung der FE möglich ist, muß das Unternehmen über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede FE zumindest den Wert der Produktion und der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuß sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen. Die in einer bestimmten Position der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) eingeordneten FE können wegen der diesen FE zugeordneten Nebentätigkeiten, die aus den verfügbaren Rechnungsunterlagen nicht hervorgehen, Produkte herstellen, die nicht zu der für ihre Tätigkeit typischen homogenen Gruppe gehören. Somit kann davon ausgegangen werden, daß Unternehmen und FE identisch sind, wenn ein Unternehmen die Angaben zu allen obengenannten Parametern für eine oder mehrere operationelle Unterabteilungen nicht feststellen oder berechnen kann.
- (17) Die im Rahmen eines Gemeinschaftssystems erstellten statistischen Daten müssen von zufriedenstellender Qualität sein, um diese Qualität sowie der damit verbundene Aufwand zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Daher ist es erforderlich, die Kriterien für die Erfüllung dieser Anforderungen gemeinsam festzulegen.
- (18) Es ist notwendig, die Verwaltungsverfahren für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, zu vereinfachen, unter anderem durch die Förderung neuer Technologien, zur Datenerhebung und Erstellung von Statistiken. Es ist mithin notwendig, die zur Erstellung der Unternehmensstatistik erforderlichen Daten direkt bei den Unternehmen zu erheben, wobei Methoden und Techniken angewandt werden, die gewährleisten, daß die Daten vollständig, zuverlässig und aktuell sind, ohne daß den Betroffenen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, ein Aufwand entsteht, der gemessen an den Ergebnissen, die die Benutzer der genannten Statistiken erwarten können, unverhältnismäßig hoch wäre.
- (19) Nach der Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) besteht im Hinblick auf dessen Anwendung und Entwicklung ein großer Bedarf an Informationen über den Umfang der Märkte der Unterzeichneten und deren Anteil an diesen Märkten.
- (20) Es ist notwendig, einen gemeinsamen gesetzlichen Rahmen für alle unternehmerischen Aktivitäten und Bereiche der Unternehmensstatistik zu haben, einschließlich derjenigen Aktivitäten und Bereiche, für die bislang noch keine Statistiken entwickelt wurden.
- (21) In den Richtlinien 64/475/EWG⁽¹⁾ und 72/221/EWG⁽²⁾, die auf die Erstellung von kohärenten Statistiken abzielen, konnten die seit deren Verabschiedung eingetretenen wirtschaftlichen und technischen Veränderungen nicht berücksichtigt werden; deshalb sollten sie nicht mehr angewandt werden.
- (22) Um spätere Präzisierungen der Vorschriften über die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse zu ermöglichen, sollte der Kommission, die von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽³⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften unterstützt wird, die Befugnis übertragen werden, Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen —

(¹) Richtlinie 64/475/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über Investitionen im produzierenden Gewerbe (ABl. Nr. L 131 vom 13. 8. 1964, S. 2193). Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

(²) Richtlinie 72/221/EWG des Rates vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie (ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 57). Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

(³) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen in der Gemeinschaft.

Artikel 2

Die Erstellung der Statistiken bezweckt insbesondere die Analyse

- i) der Struktur und der Entwicklung der Tätigkeiten der Unternehmen,
- ii) der eingesetzten Produktionsfaktoren sowie sonstiger Elemente zur Messung von Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- iii) der Entwicklung von Unternehmen und Märkten auf regionaler, nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene,
- iv) der Unternehmenspolitik,
- v) kleiner und mittlerer Unternehmen,
- vi) spezifischer Unternehmensmerkmale im Zusammenhang mit besonderen Tätigkeitsgruppen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis K und M bis O der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE REV 1).

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt die statistischen Einheiten, deren Arten in Abschnitt I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (!) definiert und einer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zugeordnet sind. Die Verwendung besonderer Einheiten für die Erstellung von Statistiken ist in den Anhängen der vorliegenden Verordnung näher beschrieben.

Artikel 4

(1) Die Statistiken, die für die in Artikel 2 definierten Bereiche zu erstellen sind, werden in Modulen gruppiert. Die Module werden in den Anhängen festgelegt.

(2) Jedes Modul enthält folgende Angaben:

- i) die Tätigkeiten, für die die Statistiken erstellt werden, entsprechend dem in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Geltungsbereich;
- ii) die Arten von statistischen Einheiten, die für die Erstellung der Statistiken zu verwenden sind, entsprechend der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Liste der statistischen Einheiten;

- iii) die Listen der Merkmale, zu denen Statistiken für die in Artikel 2 aufgeführten Bereiche zu erstellen sind, und die Berichtszeiträume für diese Merkmale;
- iv) eine Liste der zu ersellenden Statistiken über die Demographie der Unternehmen;
- v) die Periodizität für die Erstellung der Statistiken, wobei die Erstellung jährlich oder mehrjährlich erfolgen sollte. Falls es sich um mehrjährige Statistiken handelt, sind diese mindestens alle zehn Jahre zu erstellen;
- vi) den Zeitplan mit Angabe der ersten Berichtsjahre für die zu erstellenden Statistiken;
- vii) die Anforderungen hinsichtlich Repräsentativität und Qualitätsbewertung;
- viii) den Zeitraum, innerhalb dessen nach Ablauf des Berichtszeitraums die Statistiken zu übermitteln sind;
- ix) die maximale Länge der Übergangszeit, die gewährt werden kann.

Artikel 5

Die Module in dieser Verordnung umfassen

- ein gemeinsames Modul für die jährliche Strukturstatistik, das in Anhang 1 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie, das in Anhang 2 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Handels, das in Anhang 3 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Baugewerbes, das in Anhang 4 festgelegt ist.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen die erforderlichen Daten für die Beobachtung der Merkmale in den Listen der in Artikel 5 aufgeführten Module.

(2) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Daten nach dem Grundsatz der verwaltungstechnischen Vereinfachung durch eine Kombination der verschiedenen nachstehend aufgeführten Quellen beschaffen:

- verbindliche Erhebungen: Die rechtlichen Einheiten, zu denen die von den Mitgliedstaaten zur Lieferung von Angaben aufgeforderten statistischen Einheiten gehören oder aus denen sie sich zusammensetzen, sind verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen;
- andere Quellen, die in bezug auf Genauigkeit und Qualität zumindest gleichwertig sind;
- statistische Schätzverfahren, falls einige Merkmale nicht für alle Einheiten beobachtet wurden.

(3) Damit die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird, haben die einzelstaatlichen Stellen und die Gemeinschaftsdienststelle im Rahmen der von den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegten Grenzen und Voraussetzungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Zugang zu den Quellen für Verwaltungsdaten, die für die Tätigkeitsbereiche ihrer eigenen öffentlichen Verwaltung relevant

(!) ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

sind, soweit diese Daten erforderlich sind, um den in Artikel 7 genannten Genauigkeitsanforderungen zu genügen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Schaffung der Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz von elektronischer Datenübermittlung und automatischer Datenverarbeitung.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, daß die übermittelten Daten die Struktur der Grundgesamtheit der statistischen Einheiten, die im Anhang aufgeführt sind, widerspiegeln.

(2) Bei der Qualitätsbewertung ist der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten mit den Kosten der Erhebung und dem Aufwand für die Unternehmen, insbesondere für kleine Unternehmen zu vergleichen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle für die Bewertung nach Absatz 2 erforderlichen Angaben.

Artikel 8

(1) Die erhobenen und geschätzten Daten werden von den Mitgliedstaaten nach der für jedes in Artikel 5 genannte Modul vorgegebenen Aufschlüsselung zu vergleichbaren Ergebnissen aufbereitet.

(2) Damit Gemeinschaftsstatistiken erstellt werden können, sorgen die Mitgliedstaaten für die Aufbereitung nationaler Ergebnisse entsprechend den Ebenen der NACE REV 1, die in den Modulen in den Anhängen genannt sind oder nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt werden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 8 genannten Ergebnisse, einschließlich der vertraulichen Angaben, gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Diese geltenden Gemeinschaftsvorschriften finden insoweit auf diese Ergebnisse Anwendung, als sie vertrauliche Daten enthalten.

(2) Die Ergebnisse sind in einem geeigneten technischen Format und innerhalb eines Zeitraums zu übermitteln, der für die einzelnen Module des Artikels 5 festgelegt wird und höchstens 18 Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt. Zusätzlich wird eine geringe Anzahl von geschätzten Vorergebnissen innerhalb einer Frist übermittelt, die für die einzelnen Module des Artikels 5 festgelegt wird und höchstens zehn Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle sachdienlichen Informationen, die zur

Durchführung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Artikel 11

(1) Während der Übergangszeit können Abweichungen von den Bestimmungen in den Anhängen zugelassen werden, wenn die nationalen statistischen Systeme größere Anpassungen erforderlich machen.

(2) Für die Ausarbeitung der Statistiken kann einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Übergangszeit gewährt werden, falls er dieser Verordnung aufgrund von Ausnahmebestimmungen nicht nachkommen kann, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke⁽¹⁾ vorgesehen worden sind.

(3) Spätestens am Ende der Übergangszeit sind die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen in den Mitgliedstaaten uneingeschränkt anwendbar.

Artikel 12

Die Einzelheiten für die Durchführung dieser Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt, wobei sie den Grundsatz beachten muß, daß der Nutzen der Maßnahmen größer sein muß als die durch sie verursachten Kosten und sich bei ihrer Durchführung weder für die Mitgliedstaaten noch für die Unternehmen ein beträchtlicher zusätzlicher Mittelbedarf gegenüber jenem ergeben darf, der sich aus den ursprünglichen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben würde; die Einzelheiten betreffen insbesondere

- i) die Aktualisierung der Listen der Merkmale von Statistiken über die Demographie der Unternehmen und von Vorergebnissen, soweit solche Aktualisierungen gemäß einer quantitativen Überprüfung nicht eine Erhöhung der Anzahl der Erhebungseinheiten oder des den Einheiten entstehenden Aufwands beinhalten, die gemessen an den erwarteten Ergebnissen unverhältnismäßig hoch wäre (Artikel 4 und 9);
- ii) die Periodizität der Erstellung der Statistiken (Artikel 4);
- iii) die Definitionen der Merkmale und deren Relevanz für bestimmte Tätigkeiten (Artikel 4);
- iv) die Definition des Berichtszeitraums (Artikel 4);
- v) das erste Berichtsjahr für die Erstellung der Vorergebnisse (Artikel 9);
- vi) die Kriterien für die Bewertung der Qualität (Artikel 7);
- vii) die Aufschlüsselung der Ergebnisse, insbesondere die zu verwendenden Klassifikationen und die Größenklassenkombinationen (Artikel 8);
- viii) die geeignete technische Form für die Übermittlung der Ergebnisse (Artikel 9);

(¹) ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 1.

- ix) die Aktualisierung der Fristen für die Datenübermittlung (Artikel 9);
- x) die Übergangszeit und die Abweichungen von dieser Verordnung während dieses Zeitraums (Artikel 11).

Artikel 13

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzt wurde.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen

Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.
- (2) Die Kommission schlägt in den Berichten nach Absatz 1 ihr angezeigt erscheinende Änderungen vor.

Artikel 15

Die Richtlinien 64/475/EWG und 72/221/EWG werden nach der Übermittlung der Daten für das Berichtsjahr 1994 nicht mehr angewandt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. BARRETT

ANHANG 1

GEMEINSAMES MODUL FÜR DIE JÄHRLICHE STRUKTURSTATISTIK

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in den Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf die Analyse der Wertschöpfung und ihrer Hauptbestandteile.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten erstellt.
2. Für die in Abschnitt 10 aufgeführten Tätigkeiten werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden.
2. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 13 die genauen Merkmalsbezeichnungen fest, für die Statistiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Abschnitts J der NACE Rev. 1 zu erstellen sind und die den in den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Bezeichnungen möglichst nahekommen sollen.
3. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	

4. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
13 31 0	Personalaufwendungen	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	Übermittlung freigestellt
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	
15 11 0	Bruttoinvestition in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	Übermittlung freigestellt
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

6. Für die in Abschnitt 10 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995.

Abschnitt 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes der in Abschnitt 4 Nummer 4 aufgeführten Merkmale den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt.

Abschnitt 7

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden auf der Ebene der in Abschnitt 9 genannten Tätigkeitsgruppen aufgeschlüsselt.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen für jede Gruppe der Abschnitte C bis G der NACE REV 1 sowie für die übrigen Abschnitte auf der Ebene der in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeitsgruppen aufgeschlüsselt.
3. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) und bis zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

Abschnitt 8

Übermittlung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.
2. Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

12 11 0 (Umsatz),

16 11 0 (Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden auf der dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt; davon ausgenommen sind die Abschnitte H, I, J, K der NACE REV 1, für die sie nach den Tätigkeitsgruppen in Abschnitt 9 aufgeschlüsselt werden.

Abschnitt 9

Tätigkeitsgruppen

Die nachstehenden Tätigkeitsgruppen beziehen sich auf die Systematik NACE Rev. 1.

ABSCHNITT C, D, E und F

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe; Energie und Wasserversorgung; Baugewerbe.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT G

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT H

Gastgewerbe

	55.1 + 55.2	
Hotels, Pensionen und garnis + Sonstiges bergungsgewerbe	Gasthöfe, Hotels Beher- bergungsgewerbe	
55.3 + 55.4 + 55.5	Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen + Sonstiges Gaststättenge- werbe + Kantinen und Caterer	

ABSCHNITT I

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	60.1	
Eisenbahnen		
60.21 + 60.22 + 60.23	Sonstiger Landverkehr ohne Güterbeförderung im Straßenverkehr	
60.24	Güterbeförderung im Straßenverkehr	
60.3	Transport in Rohrfernleitungen	
61.1	See- und Küstenschifffahrt	
61.2	Binnenschifffahrt	
62	Luftfahrt	
63.1 + 63.2 + 63.4	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr außer Reisebüros; Reiseveranstalter a. n. g.	
63.3	Reisebüros und Reiseveranstalter a. n. g.	
64.11	Postdienste	
64.12	Sonstige Kurierdienste	
64.2	Fernmeldedienste	

ABSCHNITT J

Kredit- und Versicherungsgewerbe

	65.11	
Zentralbanken		
65.12	Sonstige Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	
66.01	Lebensversicherung	
66.03	Sonstiges Versicherungsgewerbe	

ABSCHNITT K

Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen

	70	
Grundstücks- Wohnungswesen	und	
71.1 + 71.2	Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht + Vermietung von sonstigen Verkehrsmitteln	
71.3	Vermietung von Maschinen und Geräten	
71.4	Vermietung von Gebrauchsgütern a. n. g.	
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	
73	Forschung und Entwicklung	
74.11 + 74.12 + 74.14 + 74.15	Rechtsberatung + Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung + Unternehmens- und Public-Relations-Beratung + Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanla- gegesellschaften)	
74.13	Markt- und Meinungsforschung	
74.2 + 74.3	Architektur- und Ingenieurbüros + Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
74.4	Werbung	
74.5	Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
74.6	Detekteien und Schutzdienste	
74.7	Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	
74.8	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	

Abschnitt 10

Berichte und Pilotuntersuchungen

1. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit von Informationen über statistische Einheiten, die der Gruppe 652, Klasse 6602, Abteilung 67 und den Abschnitten M bis O der NACE REV 1 zuzurechnen sind. Die Kommission erläßt für diese Tätigkeiten nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Tätigkeiten erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.
2. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission für die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 11 0	Bruttoinvestition in Sachanlagen	Regionale Aspekte

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.

3. Im Fall der Abschnitte G bis K der NACE REV 1 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Aufschlüsselung der Ergebnisse anhand der Frage erforderlich sind, ob eine Mehrheitsbeteiligung eines nicht ansässigen Unternehmens im Sinne der GATS-Definitionen vorliegt oder nicht. Die Kommission erläßt für diese Aufschlüsselung nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung dieser Aufschlüsselung erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und dem den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.
4. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für die unter den Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten, Merkmale und Aufschlüsselungen erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Tätigkeiten, Merkmale und Aufschlüsselungen in die Listen der Abschnitte 4, 7 und 9.

Abschnitt 11

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten gemeinsamen Modul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

ANHANG 2

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER INDUSTRIE

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Industrie.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii), iv) und v) bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Industriezweige,
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

Die Statistiken werden für alle Tätigkeiten der Abschnitte C, D und E der NACE REV 1 erstellt. Diese Abschnitte umfassen die Tätigkeiten Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C), Verarbeitendes Gewerbe (D) und Energie- und Wasserversorgung (E). Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihren Haupttätigkeiten den Abschnitten C, D und E zugeordnet sind.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 12 0	Zahl der Unternehmensgründungen	
11 13 0	Zahl der Unternehmensschließungen	
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	
11 31 0	Zahl der fachlichen Einheiten	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	<i>Umsatz</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>
12 12 0	<i>Produktionswert</i>	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	
12 14 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Basispreisen</i>	
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß	
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 12 0	<i>Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand</i>	
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
15 31 0	Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>	
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
16 13 2	Zahl der Auszubildenden	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Volleinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
18 12 0	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten	
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit auf der Vierstellen-Ebene der NACE REV 1	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handelsware und aus Vermittlungstätigkeiten	
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	
21 11 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen)(*)	
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (*)	
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (*)	

(*) Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über die Parameter 21 11 0, 22 11 0 und 22 12 0 im Rahmen der Verordnung unterbleiben.

Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	Übermittlung freigestellt
16 13 5	Zahl der Heimarbeiter	Abt. 17/18/19/21/22/25/28/ 31/32/36
20 21 0	Einkauf von Steinkohle (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 22 0	Einkauf von Koks (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 23 0	Einkauf von Briketts (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 24 0	Einkauf von Gasöl (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 25 0	Einkauf von schwerem Heizöl (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 26 0	Einkauf von anderen Erdölzeugnissen (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 27 0	Einkauf von Erdgas (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 28 0	Einkauf von hergestelltem Gas (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 29 0	Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 30 0	Einkauf von Wärme (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 31 0	Einkauf von Strom (Wert)	Ohne Abschnitt E
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer	

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr 1997: Codes 20 21 0 — 20 31 0
15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2

Kalenderjahr 1999: Codes 23 11 0

Kalenderjahr 2000: Codes 16 13 5.

2. Mehrjährige Statistiken sind mindestens alle fünf Jahre zu erstellen.

*Abschnitt 6***Bericht über die Datenqualität**

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

*Abschnitt 7***Aufbereitung der Ergebnisse**

1. Die Ergebnisse werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.
3. Bestimmte Ergebnisse werden außerdem bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) nach Unternehmen des privaten und des öffentlichen Sektors aufgeschlüsselt.
4. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
5. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) sowie zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.
6. Die Ergebnisse für das Merkmal 21 11 0, das sich auf die Investitionen für den Umweltschutz bezieht, werden für die folgenden Gruppierungen der NACE REV 1 aufbereitet:

Abschnitt C

Unterabschnitt DA

Unterabschnitt DB + DC

Unterabschnitt DD

Unterabschnitt DE

Unterabschnitt DF

Unterabschnitt DG + DH

Unterabschnitt DI

Abteilung 27

Abteilung 28

Unterabschnitte DK + DL + DM + DN

Abteilung 40

Abteilung 41.

*Abschnitt 8***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken gemäß Abschnitt 4 Nummer 3 übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

- Codes: 11 11 0 (Zahl der Unternehmen)
12 11 0 (Umsatz)
12 12 0 (Produktionswert)
13 11 0 (Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt)
13 32 0 (Löhne und Gehälter)
15 11 0 (Bruttoinvestitionen in Sachanlagen)
16 11 0 (Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 9***Berichte und Pilotuntersuchungen**

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 16 0	Einkünfte aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
12 19 0	Bruttoüberschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 20 0	Gewinn oder Verlust für das Jahr	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 43 0	Ausgaben für die Absatzförderung	
15 61 0	Käufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
15 62 0	Verkäufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
21 12 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“)	
21 14 0	Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz	
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für die Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

*Abschnitt 10***Übergangszeitraum**

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

ANHANG 3

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES HANDELS

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Handelssektors.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii) und vi) bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

- die Struktur des Handelssektors und seine Entwicklung,
- die Vertriebstätigkeit sowie die Bezugs- und Absatzformen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt G der NACE REV 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Dieser Sektor umfaßt die Tätigkeiten des Groß- und Einzelhandels sowie der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeiten Abschnitt G zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts G der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang 1 vorgesehen ist, im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Demographische Daten	
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung	
	Buchführungsdaten		
12 11 0	<i>Umsatz</i>		
12 12 0	<i>Produktionswert</i>		
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren		
12 14 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Grundpreisen</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>	
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>		
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß		
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>		
13 12 0	<i>Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand</i>		
13 21 0	Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen		
13 21 1	Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand gekauften Waren und Dienstleistungen		
13 31 0	<i>Personalaufwendungen</i>		
13 32 0	Löhne und Gehälter		
	Daten zum Anlagevermögen		
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachwerte</i>		
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke		
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten		
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden		
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen		
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen		
15 31 0	Wert der über Finanzleasing erworbenen Sachwerte		
	Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>		
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>		
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten		
	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit		
18 10 0	Umsatz aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten		
18 13 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)		
18 14 0	Umsatz aus Vermittlungstätigkeiten		
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten		

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Angaben zu den Betriebsaufwendungen außer Personalaufwendungen	
13 41 0	Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen	Übermittlung freigestellt
13 42 0	Vertriebskosten	Übermittlung freigestellt
13 43 0	Sonstige Betriebsaufwendungen	Übermittlung freigestellt

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen	Nur Abteilung 52
17 32 0	Zahl der Ladengeschäfte	
17 33 0	Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel, nach Größenkategorien	
17 34 0	Zahl der festen Marktstände	
	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produktart	
18 21 0	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produkten (gemäß Abschnitt 6 des CPA)	
	Angaben zur Art der Lieferanten und zur Art der Kunden	
	Prozentualer Anteil am Umsatz nach Art des Kunden, im einzelnen:	Nur Abteilung 51
25 11 1	Wiederverkäufer: Einzelhändler	Übermittlung freigestellt
25 11 2	Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)	Übermittlung freigestellt
25 11 3	Endverbraucher (Einzelhandel)	Übermittlung freigestellt
	Prozentualer Anteil an den Käufen nach Art des Lieferanten, im einzelnen:	Nur Abteilung 52
25 21 1	Großhändler, Einkaufsvereinigungen	Übermittlung freigestellt
25 21 2	Erzeuger	Übermittlung freigestellt

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachwerte</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

6. Merkmale, für die mehrjährige regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz	Nur Abteilungen 50 und 52
	Angaben über Verkaufsstellen	
17 33 1	Verkaufsfläche	Nur Abteilung 52

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für jede der Abteilungen der NAC REV 1, für die Daten erhoben werden, sowie für die mehrjährlichen regionalen Statistiken angegeben:

Abteilung 52:	1997
Abteilung 51:	1998
Regionale Statistiken:	1999
Abteilung 50:	2000.

2. Mehrjährige Statistiken werden alle fünf Jahre erstellt.

*Abschnitt 6***Bericht über die Datenqualität**

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

*Abschnitt 7***Aufbereitung der Ergebnisse**

1. Die Mitgliedstaaten erstellen nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselte nationale Teilergebnisse, damit Gemeinschaftsaggregate gebildet werden können.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner für jede Gruppe der NACE REV 1 nach Größenklassen aufgeschlüsselt.
3. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zu dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) sowie zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.
4. Der Geltungsbereich der regionalen Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, entspricht der Grundgesamtheit aller örtlichen Einheiten, die nach ihrer Hauptaktivität in Abteilung G eingeordnet werden. Jedoch kann er auf die örtlichen Einheiten begrenzt werden, die von Unternehmen abhängen, die dem Abschnitt G der NACE REV 1 zuzuordnen sind, wenn diese Population mehr als 95 % des gesamten Geltungsbereichs ausmacht. Der entsprechende Satz wird anhand der im Unternehmensregister verzeichneten Beschäftigungsmerkmale berechnet.

*Abschnitt 8***Übermittlung der Ergebnisse**

1. Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.
2. Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

12 11 0 (Umsatz)

16 11 0 (Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 9***Berichte und Pilotuntersuchungen**

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
13 41 0	Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen	
13 42 0	Vertriebskosten	
13 43 0	Sonstige Betriebsaufwendungen	
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	Regionale Aspekte
15 41 0	Erwerb immaterieller Anlagewerte	
17 11 0	Zahl der Unternehmen mit einer Vereinbarung über einen Zusammenschluß oder eine Kooperation mit anderen Unternehmen	
17 31 0	Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen	Nur Abteilung 52
25 11 1	Wiederverkäufer: Einzelhändler	
25 11 2	Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)	
25 11 3	Endverbraucher (Einzelhandel)	
25 21 1	Großhändler, Einkaufsvereinigungen	
25 21 2	Erzeuger	

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für diese Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

*Abschnitt 10***Übergangszeitraum**

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

ANHANG 4

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES BAUGEWERBES

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Baugewerbes.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii), iv) und v) genannten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt F der NACE REV 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeit Abschnitt F zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts F der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang 1 vorgesehen ist, im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährig erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 12 0	<i>Zahl der Unternehmensgründungen</i>	
11 13 0	<i>Zahl der Unternehmensschließungen</i>	
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	<i>Umsatz</i>	
12 12 0	<i>Produktionswert</i>	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	Gruppen 451 und 452 — Übermittlung freigestellt
12 14 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Grundpreisen</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß	
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 12 0	<i>Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand</i>	Gruppen 451 und 452 — Übermittlung freigestellt
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	<i>Verkäufe von Sachanlagen</i>	
15 31 0	<i>Wert von mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen</i>	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit auf der Viersteller-Ebene der NACE REV 1	
18 12 1	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit	
18 12 2	Umsatz aus der Bautätigkeit	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) sowie aus Vermittlungstätigkeiten	
18 31 0	Umsatz aus dem Hochbau	Nur Gruppen 451 und 452
18 32 0	Umsatz aus dem Tiefbau	Nur Gruppen 451 und 452
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetrieblich FuE	
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE	

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	Übermittlung freigestellt
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	Übermittlung freigestellt
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
16 13 2	Zahl der Auszubildenden	

Code	Bezeichnung	Anmerkung
20 21 0	Einkauf von Steinkohle (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 22 0	Einkauf von Koks (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 23 0	Einkauf von Briketts (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 24 0	Einkauf von Gasöl (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 25 0	Einkauf von schwerem Heizöl (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 26 0	Einkauf von anderen Erdölzeugnissen (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 27 0	Einkauf von Erdgas (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 28 0	Einkauf von abgeleitetem Gas (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 29 0	Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 30 0	Einkauf von Wärme (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 31 0	Einkauf von Strom (Wert)	Übermittlung freigestellt
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer	
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr 1997:	Codes	20 21 0 — 20 31 0 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2
Kalenderjahr 1998:	Codes	16 13 1 und 16 13 2
Kalenderjahr 1999:	Codes	23 11 0 und 23 12 0.

2. Mehrjährige Statistiken werden mindestens alle fünf Jahre erstellt.

Abschnitt 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

*Abschnitt 7***Aufbereitung der Ergebnisse**

1. Die Statistiken werden, außer bei den Merkmalen 22 11 0, 22 12 0, 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
Die Ergebnisse bei den Merkmalen 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.
Die Ergebnisse bei den Merkmalen 22 11 0 und 22 12 0 werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) aufgeschlüsselt.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.
3. Bestimmte Ergebnisse werden außerdem bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) nach Unternehmen des privaten und des öffentlichen Sektors aufgeschlüsselt.
4. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
5. Die regionalen Statistiken werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) und zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 8***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Codes	11 11 0	(Zahl der Unternehmen)
	12 11 0	(Umsatz)
	12 12 0	(Produktionswert)
	13 11 0	(Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt)
	13 32 0	(Löhne und Gehälter)
	15 11 0	(Bruttoinvestitionen in Sachanlagen)
	16 11 0	(Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 9***Berichte und Pilotuntersuchungen**

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 16 0	Einkünfte aus der normalen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
12 19 0	Bruttoüberschuß aus der normalen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 20 0	Gewinn bzw. Verlust des Jahres	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	
15 43 0	Ausgaben für die Absatzförderung	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	
15 61 0	Käufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
15 62 0	Verkäufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für diese Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

Abschnitt 10

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

VERORDNUNG (EG) Nr. 59/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

über eine Beihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup oder landwirtschaftlichem Rum in den französischen überseeischen Departements sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup, nachstehend „Saccharosesirup“ genannt, bzw. zu landwirtschaftlichem Rum im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finlands und Schwedens, vorgesehen. Diese Beihilfen werden gewährt, sofern dem Zuckerrohrerzeuger ein noch festzusetzender Mindestpreis gezahlt wurde, und zwar im Rahmen einer Gesamthöchstmenge, die der im Laufe der drei Wirtschaftsjahre 1987/88, 1988/89 und 1989/90 durchschnittlich abgesetzten Menge landwirtschaftlichen Rums entspricht, und im Falle von Saccharosesirup im Rahmen einer jährlichen Höchstmenge von 250 Tonnen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 werden bei der Festlegung der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen insbesondere die Produktionsziele im Rahmen der Zuckerregelung sowie der Versorgungsbedarf der Märkte der überseeischen Departements berücksichtigt.

Es ist ein Mindestpreis für Zuckerrohr vorzusehen, der dem Referenzpreis Rechnung trägt, der in dem betref-

fenden Departement für zur Zuckerherstellung bestimmtes Zuckerrohr gezahlt wird. Ferner müssen die beihilfefähigen Mengen an Rum bzw. Saccharosesirup gegebenenfalls gekürzt werden können, um die Einhaltung der Gesamthöchstmenge gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 zu gewährleisten. Außerdem ist eine regelmäßige Prüfung der Lage insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zuckerpreises vorzusehen. Für Saccharosesirup, das kein Zuckererzeugnis im Sinne der Artikel 26 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽⁷⁾, ist, sollte eine Begriffsbestimmung vorgenommen werden.

Es sind Vorschriften für den Fall einer unrechtmäßigen Beihilfezahlung zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist Ende Oktober 1995 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 geänderten Fassung in Kraft getreten.

Angesichts der Ausdehnung der Regelung auf Saccharosesirup sollte die derzeitige Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1488/92 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96⁽⁹⁾, aus Gründen der Klarheit aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden. Außerdem muß die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2926/94⁽¹¹⁾, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beihilfen für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 werden nach Maßgabe dieser Verordnung jedem Hersteller von Saccharosesirup bzw. jedem Brenner gezahlt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

a) dessen Anlagen sich im Gebiet eines französischen überseeischen Departements befinden
und

b) der aus in demselben französischen überseeischen Departement geerntetem Zuckerrohr folgende Erzeugnisse herstellt:

— Saccharosesirup mit einem Reinheitsgrad von weniger als 75 %, das zur Herstellung von Aperitiven verwendet wird

oder

— landwirtschaftlichen Rum im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89.

(2) Die Beihilfen werden jährlich für die direkt zu Saccharosesirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum verarbeiteten Mengen Zuckerrohr gezahlt, für die der Hersteller von Saccharosesirup bzw. der Brenner nachweist, daß er den betreffenden Zuckerrohrerzeugern zumindest den Mindestpreis gemäß Artikel 2 gezahlt hat. Diese Bedingung gilt nicht im Fall der Eigenerzeugung.

(3) Die Verarbeitungsbeihilfe wird wie folgt festgesetzt:

a) Saccharosesirup: 9,0 ECU je 100 kg Zucker, ausgedrückt als Weißzucker,

b) landwirtschaftlicher Rum: 64,22 ECU je erzeugten Hektoliter reinen Alkohol.

(4) Damit die Produktionsziele im Rahmen der Zuckerregelung im Zusammenhang mit den alljährlich festgesetzten Preisen für Zucker sowie der Versorgungsbedarf der Märkte der überseeischen Departements berücksichtigt werden können, wird die Lage regelmäßig geprüft und werden erforderlichenfalls die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Artikel 2

(1) Der Mindestpreis gemäß Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist der Referenzpreis, der von dem betreffenden französischen überseeischen Departement beim Ankauf von Zuckerrohr zur Herstellung von Zucker in demselben Departement angewendet wird. Der Mindestpreis gilt für Zuckerrohr von gesunder und handelsüblicher Qualität mit Standardzuckergehalt. Die Lieferstufe wird vom Zuckerrohrerzeuger und dem Siruphersteller bzw. dem Brenner vereinbart.

(2) Der Standardzuckergehalt sowie die Zu- und Abschläge, die auf den Mindestpreis anzuwenden sind, wenn der Zuckergehalt des gelieferten Zuckerrohrs vom Standardgehalt abweicht, werden von der von Frankreich bestimmten zuständigen Behörde auf Vorschlag eines gemischten Ausschusses festgesetzt, dem Brenner bzw. Siruphersteller auf der einen sowie Zuckerrohrerzeuger auf der anderen Seite angehören.

Artikel 3

(1) Der Nachweis der Zahlung des Mindestpreises an den Zuckerrohrerzeuger wird durch eine formlose Bescheinigung des Sirupherstellers bzw. Brenners erbracht. Diese Bescheinigung enthält folgende Angaben:

a) Name des Sirupherstellers bzw. Brenners,

b) Name des Zuckerrohrerzeugers,

c) die Gesamtmengen Zuckerrohr, für die der für das jeweilige Kalenderjahr bestimmte Mindestpreis gezahlt wurde und die der Erzeuger in demselben Kalenderjahr an die Sirupfabrik bzw. Brennerei geliefert hat,

d) die Qualität des Erzeugnisses, für das der Mindestpreis gezahlt wurde.

(2) Die Bescheinigung wird vom Zuckerrohrerzeuger und vom Siruphersteller bzw. Brenner datiert und unterschrieben.

(3) Das Original der Bescheinigung verbleibt beim Siruphersteller bzw. Brenner. Der Zuckerrohrerzeuger erhält eine Abschrift.

(4) Im Fall der Eigenerzeugung führt der Siruphersteller bzw. Brenner über die aus seinem eigenen Betrieb stammenden Zuckerrohrmengen getrennt Buch.

Artikel 4

(1) Die Gesamthöchstmenge gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 beläuft sich auf 75 600 Hektoliter landwirtschaftlichen Rum, ausgedrückt in reinem Alkohol.

(2) Übersteigt die Summe der Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird, für ein gegebenes Kalenderjahr die Rummenge gemäß Absatz 1 bzw. die Menge an Saccharosesirup gemäß Artikel 18 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91, so wird jeder Antrag für das betreffende Erzeugnis um einen einheitlichen Prozentsatz gekürzt.

(3) Frankreich kann die in Absatz 1 genannte Rummenge jedoch nach Maßgabe der in den einzelnen Departements während der drei Wirtschaftsjahre 1978/88, 1988/89 und 1989/90 abgesetzten Mengen landwirtschaftlichen Rums auf die Departements aufteilen. Liegen die Antragsmengen über den Höchstmengen, so können unterschiedlich hohe Kürzungsprozentsätze für die Departements festgesetzt werden.

(4) Die Beihilfeanträge sind bei den von Frankreich bestimmten zuständigen Stellen einzureichen.

Artikel 5

Frankreich trifft alle erforderlichen ergänzenden Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere diejenigen betreffend die Einreichung der Beihilfeanträge, die Überprüfung der in Artikel 3 genannten Nachweise sowie die Kontrolle der erzeugten Mengen Saccharosesirup und landwirtschaftlichen Rums.

Artikel 6

Frankreich teilt der Kommission folgendes mit:

- | | |
|---|--|
| <p>a) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die gemäß Artikel 5 erlassenen ergänzenden Maßnahmen;</p> <p>b) innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres:</p> | <p>— die Gesamtmengen Saccharosesirup und landwirtschaftlichen Rums, für die die Beihilfe beantragt wurde, ausgedrückt in Weißzucker bzw. in Hektoliter reinem Alkohol,</p> <p>— die Sirupfabriken bzw. Brennereien, die die Beihilfen erhalten haben,</p> <p>— die Beihilfebeträge und die von jeder Fabrik bzw. Brennerei erzeugten Mengen Saccharosesirup bzw. landwirtschaftlichen Rums.</p> |
|---|--|

Artikel 7

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 erhält Nummer XVI Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

„b) Beihilfe gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr in den französischen Überseedepartements

— zu Saccharosesirup:

— zu landwirtschaftlichem Rum:

Der am Tag der Verarbeitung des betreffenden Zuckerrohrs zu Saccharosesirup anwendbare Kurs.

Der am Tag der Destillation des Saftes aus dem betreffenden Zuckerrohr anwendbare Kurs.“

Artikel 8

(1) Wurde eine Beihilfe zu Unrecht gezahlt, so werden die gezahlten Beträge von den zuständigen französischen Stellen wiedereingezogen, wobei zusätzlich Zinsen für den Zeitraum von der Auszahlung der Beihilfe bis zu ihrer tatsächlichen Wiedereinziehung erhoben werden. Dabei wird der Zinssatz angewandt, der nach französischem Recht für ähnliche Wiedereinziehungsmaßnahmen gilt.

(2) Die wiedereingezogene Beihilfe geht zurück an die Zahlstellen, die sie nach Maßgabe der Gemeinschaftsfinanzierung von den vom EAGFL finanzierten Ausgaben abziehen.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1488/92 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 60/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2801/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1381/96⁽⁴⁾, bestimmt die Zahl der je Erfassungsbereich und Rechnungsjahr auszuwählenden Buchführungsbetriebe. Damit die Erfassungsbereiche, in welche die italienischen und finnischen landwirtschaftlichen Betriebe einbezogen sind, repräsentativer dargestellt werden, ist die Zahl der dort 1997 und in den folgenden Jahren zu erfassenden Buchführungsbetriebe festzusetzen. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 ist deshalb entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italien und Finnland betreffenden, in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 enthaltenen Tabellen werden durch die Tabellen im Anhang zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 18. 7. 1996, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 61/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/96⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 36.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der

Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	+	4,748	0402 21 99 9600	+	131,29
0401 10 90 9000	+	4,748	0402 21 99 9700	+	137,24
0401 20 11 9100	+	4,748	0402 21 99 9900	+	143,96
0401 20 11 9500	+	7,340	0402 29 15 9200	+	0,6300
0401 20 19 9100	+	4,748	0402 29 15 9300	+	0,9530
0401 20 19 9500	+	7,340	0402 29 15 9500	+	1,0040
0401 20 91 9100	+	9,775	0402 29 15 9900	+	1,0802
0401 20 91 9500	+	11,39	0402 29 19 9200	+	0,6300
0401 20 99 9100	+	9,775	0402 29 19 9300	+	0,9530
0401 20 99 9500	+	11,39	0402 29 19 9500	+	1,0040
0401 30 11 9100	+	14,62	0402 29 19 9900	+	1,0802
0401 30 11 9400	+	22,55	0402 29 91 9100	+	1,0878
0401 30 11 9700	+	33,87	0402 29 91 9500	+	1,1851
0401 30 19 9100	+	14,62	0402 29 99 9100	+	1,0878
0401 30 19 9400	+	22,55	0402 29 99 9500	+	1,1851
0401 30 19 9700	+	33,87	0402 91 11 9110	+	4,748
0401 30 31 9100	+	40,34	0402 91 11 9120	+	9,775
0401 30 31 9400	+	63,00	0402 91 11 9310	+	14,00
0401 30 31 9700	+	69,47	0402 91 11 9350	+	17,15
0401 30 39 9100	+	40,34	0402 91 11 9370	+	20,85
0401 30 39 9400	+	63,00	0402 91 19 9110	+	4,748
0401 30 39 9700	+	69,47	0402 91 19 9120	+	9,775
0401 30 91 9100	+	79,18	0402 91 19 9310	+	14,00
0401 30 91 9400	+	116,37	0402 91 19 9350	+	17,15
0401 30 91 9700	+	135,80	0402 91 19 9370	+	20,85
0401 30 99 9100	+	79,18	0402 91 31 9100	+	19,31
0401 30 99 9400	+	116,37	0402 91 31 9300	+	24,65
0401 30 99 9700	+	135,80	0402 91 39 9100	+	19,31
0402 10 11 9000	+	63,00	0402 91 39 9300	+	24,65
0402 10 19 9000	+	63,00	0402 91 51 9000	+	22,55
0402 10 91 9000	+	0,6300	0402 91 59 9000	+	22,55
0402 10 99 9000	+	0,6300	0402 91 91 9000	+	79,18
0402 21 11 9200	+	63,00	0402 91 99 9000	+	79,18
0402 21 11 9300	+	95,30	0402 99 11 9110	+	0,0475
0402 21 11 9500	+	100,40	0402 99 11 9130	+	0,0978
0402 21 11 9900	+	108,00	0402 99 11 9150	+	0,1336
0402 21 17 9000	+	63,00	0402 99 11 9310	+	16,14
0402 21 19 9300	+	95,30	0402 99 11 9330	+	19,37
0402 21 19 9500	+	100,40	0402 99 11 9350	+	25,75
0402 21 19 9900	+	108,00	0402 99 19 9110	+	0,0475
0402 21 91 9100	+	108,78	0402 99 19 9130	+	0,0978
0402 21 91 9200	+	109,53	0402 99 19 9150	+	0,1336
0402 21 91 9300	+	110,88	0402 99 19 9310	+	16,14
0402 21 91 9400	+	118,51	0402 99 19 9330	+	19,37
0402 21 91 9500	+	121,15	0402 99 19 9350	+	25,75
0402 21 91 9600	+	131,29	0402 99 31 9110	+	0,2094
0402 21 91 9700	+	137,24	0402 99 31 9150	+	26,81
0402 21 91 9900	+	143,96	0402 99 31 9300	+	0,4034
0402 21 99 9100	+	108,78	0402 99 31 9500	+	0,6947
0402 21 99 9200	+	109,53	0402 99 39 9110	+	0,2094
0402 21 99 9300	+	110,88	0402 99 39 9150	+	26,81
0402 21 99 9400	+	118,51	0402 99 39 9300	+	0,4034
0402 21 99 9500	+	121,15			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6947	0404 90 29 9160	+	136,02
0402 99 91 9000	+	0,7918	0404 90 29 9180	+	142,66
0402 99 99 9000	+	0,7918	0404 90 81 9100	+	0,6194
0403 10 11 9400	+	4,748	0404 90 81 9910	+	0,0475
0403 10 11 9800	+	7,340	0404 90 81 9950	+	16,00
0403 10 13 9800	+	9,775	0404 90 83 9110	+	0,6194
0403 10 19 9800	+	14,62	0404 90 83 9130	+	0,9445
0403 10 31 9400	+	0,0475	0404 90 83 9150	+	0,9950
0403 10 31 9800	+	0,0734	0404 90 83 9170	+	1,0703
0403 10 33 9800	+	0,0978	0404 90 83 9170	+	0,0475
0403 10 39 9800	+	0,1462	0404 90 83 9911	+	0,0475
0403 90 11 9000	+	61,94	0404 90 83 9913	+	0,0978
0403 90 13 9200	+	61,94	0404 90 83 9915	+	0,1462
0403 90 13 9300	+	94,45	0404 90 83 9917	+	0,2255
0403 90 13 9500	+	99,50	0404 90 83 9919	+	0,3387
0403 90 13 9900	+	107,03	0404 90 83 9931	+	16,00
0403 90 19 9000	+	107,83	0404 90 83 9933	+	19,20
0403 90 31 9000	+	0,6194	0404 90 83 9935	+	25,52
0403 90 33 9200	+	0,6194	0404 90 83 9937	+	26,55
0403 90 33 9300	+	0,9445	0404 90 89 9130	+	1,0783
0403 90 33 9500	+	0,9950	0404 90 89 9150	+	1,1746
0403 90 33 9900	+	1,0703	0404 90 89 9930	+	0,4843
0403 90 39 9000	+	1,0783	0404 90 89 9950	+	0,6947
0403 90 51 9100	+	4,748	0404 90 89 9990	+	0,7918
0403 90 51 9300	+	7,340	0405 10 11 9500	+	185,37
0403 90 53 9000	+	9,775	0405 10 11 9700	+	190,00
0403 90 59 9110	+	14,62	0405 10 19 9500	+	185,37
0403 90 59 9140	+	22,55	0405 10 19 9700	+	190,00
0403 90 59 9170	+	33,87	0405 10 30 9100	+	185,37
0403 90 59 9310	+	40,34	0405 10 30 9300	+	190,00
0403 90 59 9340	+	63,00	0405 10 30 9500	+	185,37
0403 90 59 9370	+	69,47	0405 10 30 9700	+	190,00
0403 90 59 9510	+	79,18	0405 10 50 9100	+	185,37
0403 90 59 9540	+	116,37	0405 10 50 9300	+	190,00
0403 90 59 9570	+	135,80	0405 10 50 9500	+	185,37
0403 90 61 9100	+	0,0475	0405 10 50 9700	+	190,00
0403 90 61 9300	+	0,0734	0405 10 90 9000	+	196,95
0403 90 63 9000	+	0,0978	0405 20 90 9500	+	173,78
0403 90 69 9000	+	0,1462	0405 20 90 9700	+	180,73
0404 90 21 9100	+	61,94	0405 90 10 9000	+	240,00
0404 90 21 9910	+	4,748	0405 90 90 9000	+	190,00
0404 90 21 9950	+	13,87	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 23 9120	+	61,94	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 23 9130	+	94,45		039	—
0404 90 23 9140	+	99,50		099	24,03
0404 90 23 9150	+	107,03		400	24,72
0404 90 23 9911	+	4,748		***	36,05
0404 90 23 9913	+	9,775	0406 10 20 9290	037	—
0404 90 23 9915	+	14,62		039	—
0404 90 23 9917	+	22,55		099	22,36
0404 90 23 9919	+	33,87		400	22,99
0404 90 23 9931	+	13,87		***	33,54
0404 90 23 9933	+	17,00		037	—
0404 90 23 9935	+	20,66	0406 10 20 9300	039	—
0404 90 23 9937	+	24,43		099	9,820
0404 90 23 9939	+	25,54		400	11,78
0404 90 29 9110	+	107,83		***	14,73
0404 90 29 9115	+	108,54			
0404 90 29 9120	+	109,89			
0404 90 29 9130	+	117,46			
0404 90 29 9135	+	120,05			
0404 90 29 9150	+	130,11			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—	
	039	—	0406 30 31 9710	037	—	
	099	41,70		039	—	
	400	50,04		099	12,55	
	...	62,55		400	12,55	
0406 10 20 9620	037	—		...	18,82	
0406 10 20 9620	039	—	0406 30 31 9730	037	—	
	099	45,73		039	—	
	400	54,87		099	18,41	
	...	68,59		400	18,41	
	0406 10 20 9630	037		—	...	27,62
0406 10 20 9630	039	—	0406 30 31 9910	037	—	
	099	51,63		039	—	
	400	61,95		099	12,55	
	...	77,44		400	12,55	
	0406 10 20 9640	037		—	...	18,82
0406 10 20 9640	039	—	0406 30 31 9930	037	—	
	099	60,59		039	—	
	400	72,70		099	18,41	
	...	90,88		400	18,41	
	0406 10 20 9650	037		—	...	27,62
0406 10 20 9650	039	—	0406 30 31 9950	037	—	
	099	63,07		039	—	
	400	38,26		099	26,79	
	...	94,61		400	26,79	
	0406 10 20 9660	+		—	...	40,18
0406 10 20 9830	037	—	0406 30 39 9500	037	—	
	039	—		039	—	
	099	16,77		099	18,41	
	400	20,12		400	18,41	
	...	25,15		...	27,62	
0406 10 20 9850	037	—	0406 30 39 9700	037	—	
	039	—		039	—	
	099	20,33		099	26,79	
	400	24,39		400	26,79	
	...	30,49		...	40,18	
0406 10 20 9870	+	—	0406 30 39 930	037	—	
0406 10 20 9900	+	—		039	—	
0406 20 90 9100	+	—		099	26,79	
0406 20 90 9913	037	—		400	26,79	
	039	—		...	40,18	
	099	39,59	0406 30 39 9950	037	—	
	400	47,50		039	—	
	...	59,38		099	31,78	
0406 20 90 9915	037	—		400	31,78	
039	—	...		47,66		
0406 20 90 9915	099	52,78	0406 30 90 9000	037	—	
	400	63,34		039	—	
	...	79,17		099	31,78	
	0406 20 90 9917	037		—	400	31,78
	039	—		...	47,66	
0406 20 90 9917	099	56,07	0406 40 50 9000	037	—	
	400	67,29		039	—	
	...	84,11		099	58,96	
	0406 20 90 9919	037		—	400	49,60
	039	—		...	88,44	
0406 20 90 9919	099	62,67				
	400	75,21				
	...	94,01				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9151	037	—
	039	—		039	—
	099	58,96		099	42,01
	400	49,60		400	32,34
	...	88,44		...	63,02
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 33 9919	037	—
	039	—		039	—
	099	68,69		099	39,83
	400	97,72		400	30,57
	...	103,03		...	59,74
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	099	72,30		099	39,08
	400	102,86		400	30,08
	...	108,45		...	58,62
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 35 9190	037	30,47
	039	—		039	30,47
	099	68,69		099	75,47
	400	97,72		400	79,25
	...	103,03		...	113,21
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	099	70,69		099	57,56
	400	66,96		400	60,44
	...	106,04		...	86,34
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	099	48,04		099	74,25
	400	27,93		400	102,86
	...	72,06		...	111,38
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	42,75
	039	—		039	42,75
	099	58,34		099	82,02
	400	31,81		400	86,12
	...	87,51		...	123,03
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	39,07
	039	—		039	39,07
	099	48,04		099	67,25
	400	27,93		400	100,88
	...	72,06		...	100,88
0406 90 31 9119	037	—	0406 90 63 9900	037	31,07
	039	—		039	31,07
	099	45,07		099	46,62
	400	34,60		400	69,93
	...	67,61		...	69,93
0406 90 31 9151	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	099	42,01	039	—	
	400	32,34	099	51,51	
	...	63,02	400	77,27	
0406 90 33 9119	037	—	0406 90 73 9900	...	77,27
	039	—		037	—
	099	45,07		039	—
	400	34,60		099	70,37
	...	67,61		400	73,89
			...	105,56	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen		
0406 90 75 9900	037	—	0406 90 85 9995	037	—		
	039	—		039	—		
	099	58,71		099	59,92		
	400	33,48		400	31,81		
	***	88,06		***	89,88		
0406 90 76 9100	037	—	0406 90 85 9999	+	—		
	039	—		0406 90 86 9100	+	—	
	099	43,06			0406 90 86 9200	037	—
	400	27,27				039	—
	***	64,59				099	39,59
0406 90 76 9300	037	—	0406 90 86 9300			400	41,57
	039	—		***		59,38	
	099	52,73		0406 90 86 9400	037	—	
	400	30,26			039	—	
	***	79,09			099	43,39	
0406 90 76 9500	037	—	0406 90 86 9900		400	45,56	
	039	—			***	65,08	
	099	52,73		0406 90 87 9100	037	—	
	400	34,92			039	—	
	***	79,09			099	49,09	
0406 90 78 9100	037	—	0406 90 87 9200		400	51,54	
	039	—			***	73,63	
	099	43,06		0406 90 87 9300	037	—	
	400	27,27			039	—	
	***	64,59			099	57,63	
0406 90 78 9300	037	—	0406 90 87 9400		400	60,52	
	039	—			***	86,45	
	099	52,73		0406 90 87 9910	+	—	
	400	30,26			0406 90 87 9951	037	—
	***	79,09				039	—
0406 90 78 9500	037	—	0406 90 87 9971			099	66,49
	039	—				400	69,82
	099	52,73		***		99,74	
	400	34,92		0406 90 85 9991	037	—	
	***	79,09			039	—	
0406 90 79 9900	037	—	0406 90 85 9991		099	55,36	
	039	—			400	51,74	
	099	53,45			***	83,04	
	400	28,91					
	***	80,17					
0406 90 81 9900	037	—					
	039	—					
	099	57,56					
	400	60,44					
	***	86,34					
0406 90 85 9910	037	30,47					
	039	30,47					
	099	75,47					
	400	79,25					
	***	113,21					
0406 90 85 9991	037	—					
	039	—					
	099	57,56					
	400	60,44					
	***	86,34					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9972	099	21,09	2309 10 19 9100	+	—
	400	20,55	2309 10 19 9200	+	—
	...	31,64	2309 10 19 9300	+	—
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9400	+	—
	039	—	2309 10 19 9500	+	—
	099	55,36	2309 10 19 9600	+	—
	400	36,22	2309 10 19 9700	+	—
	...	83,04	2309 10 19 9800	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 70 9010	+	—
	039	—	2309 10 70 9100	+	14,58
	099	55,36	2309 10 70 9200	+	19,44
	400	36,22	2309 10 70 9300	+	24,30
	...	83,04	2309 10 70 9500	+	29,16
0406 90 87 9979	037	—	2309 10 70 9600	+	34,02
	039	—	2309 10 70 9700	+	38,88
	099	55,36	2309 10 70 9800	+	42,77
	400	36,22	2309 90 35 9010	+	—
	...	83,04	2309 90 35 9100	+	—
0406 90 88 9100	+	—	2309 90 35 9200	+	—
0406 90 88 9105	037	—	2309 90 35 9300	+	—
	039	—	2309 90 35 9400	+	—
	099	43,39	2309 90 35 9500	+	—
	400	45,56	2309 90 35 9700	+	—
	...	65,08	2309 90 39 9010	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 39 9100	+	—
	039	—	2309 90 39 9200	+	—
	099	43,39	2309 90 39 9300	+	—
	400	45,56	2309 90 39 9400	+	—
	...	65,08	2309 90 39 9500	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9600	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 70 9100	+	14,58
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 70 9200	+	19,44
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9300	+	24,30
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9500	+	29,16
			2309 90 70 9600	+	34,02
			2309 90 70 9700	+	38,88
			2309 90 70 9800	+	42,77

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „...“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 62/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Weinbauerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 10. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen für Wein und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2807/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ⁽⁴⁾, wurde die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeugnisse auf die in dieser Übereinkunft festgelegten Ausfuhrvolumen und Ausgaben beschränkt.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 enthält die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine vorzeitige Ausschöpfung

der Mengen des im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen jährlichen Verpflichtungsniveaus zu verhindern.

Den Auskünften zu den Lizenzanträgen zufolge, die der Kommission am 15. Januar 1997 vorliegen, besteht ernsthaft die Gefahr, daß die in der Übereinkunft vorgesehenen Mengen rasch ausgeschöpft sind. Somit ist zu verhindern, daß derart umfangreiche Anträge gestellt werden, die zum einen den Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern verzerren und zum anderen die Kontinuität der Ausfuhren für den Rest des Jahres in Frage stellen können. Folglich ist es angezeigt, die Anträge abzulehnen, für die noch keine Lizenzen erteilt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 8. Januar bis 16. Januar 1997 und danach eingereichten Anträgen auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für Weinbauerzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

VERORDNUNG (EG) Nr. 63/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	41,9
	204	53,4
	212	113,8
	404	37,5
	624	211,7
	999	91,7
0707 00 10	053	198,8
	624	130,5
	999	164,7
0709 10 10	220	174,4
	999	174,4
0709 90 71	052	133,1
	053	197,1
	204	146,3
	999	158,8
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	44,0
	204	43,4
	212	47,3
	220	35,1
	448	23,9
	600	64,3
	624	69,9
	999	46,8
0805 20 11	052	55,0
	204	69,0
	999	62,0
0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	66,7
	464	89,9
	624	94,0
	999	83,5
	999	83,5
0805 30 20	052	77,3
	528	46,8
	600	89,4
	999	71,2
	999	71,2
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	052	79,7
	060	46,6
	064	56,0
	400	92,1
	404	83,4
	720	78,1
	728	103,6
	999	77,1
	999	77,1
	999	77,1
0808 20 31	052	132,8
	064	67,0
	400	98,7
	624	73,5
	999	93,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 64/97 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 1997
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 57/97 der Kommission⁽⁴⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 57/97 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 57/97
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 21.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	15,90	5,90
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	32,89	22,89
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	32,89	22,89
	mittlerer Qualität	39,73	29,73
	niederer Qualität	60,27	50,27
1002 00 00	Roggen	73,27	63,27
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	73,27	63,27
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	73,27	63,27
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	85,85	75,85
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	85,85	75,85
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	73,27	63,27

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 15. Januar 1997)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	118,89	125,88	114,97	88,23	171,27 ⁽¹⁾	113,91 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	35,19	21,36	11,94	12,89	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 12,89 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 22,72 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 65/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁵⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-

und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	54,60	1104 23 10 9100	58,50
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	46,80	1104 23 10 9300	44,85
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	46,80	1104 29 11 9000	12,84
1102 90 10 9100	47,64	1104 29 51 9000	12,59
1102 90 10 9900	32,40	1104 29 55 9000	12,59
1102 90 30 9100	52,60	1104 30 10 9000	3,15
1103 12 00 9100	52,60	1104 30 90 9000	9,75
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	70,20	1107 10 11 9000	22,41
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	54,60	1107 10 91 9000	56,53
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	46,80	1108 11 00 9200	25,18
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	46,80	1108 11 00 9300	25,18
1103 19 10 9000	33,09	1108 12 00 9200	62,40
1103 19 30 9100	49,23	1108 12 00 9300	62,40
1103 21 00 9000	12,84	1108 13 00 9200	62,40
1103 29 20 9000	32,40	1108 13 00 9300	62,40
1104 11 90 9100	47,64	1108 19 10 9200	50,25
1104 12 90 9100	58,44	1108 19 10 9300	50,25
1104 12 90 9300	46,75	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	12,84	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	67,72
1104 19 50 9110	62,40	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	51,84
1104 19 50 9130	50,70	1702 30 91 9000	67,72
1104 21 10 9100	47,64	1702 30 99 9000	51,84
1104 21 30 9100	47,64	1702 40 90 9000	51,84
1104 21 50 9100	63,52	1702 90 50 9100	67,72
1104 21 50 9300	50,82	1702 90 50 9900	51,84
1104 22 20 9100	46,75	1702 90 75 9000	70,96
1104 22 30 9100	49,67	1702 90 79 9000	49,25
		2106 90 55 9000	51,84

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 66/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln
und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	39,00
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	22,18

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 67/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Januar 1997 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2478/96 der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2478/96 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 zweiter und dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 der Kommission⁽⁵⁾,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2340/96⁽⁶⁾, können die Anträge für Vorausfestsetzungsbescheinigungen von der Kommission akzeptiert werden, wenn die Bescheinigungen vor Ablauf der Frist von fünf Tagen vorgelegt werden.

Die beantragten Bescheinigungen sind durch die Marktsituation begründet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2478/96 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Die bis zum 16. Januar 1997, 13 Uhr, beantragten Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Mais, der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird, können ab dem 17. Januar 1997 zu dem am Tag der Antragstellung geltenden Satz ausgestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 12. 1996, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 1997 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,493 0,759
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	0,818 — 1,259
1002 00 00	Roggen	3,309
1003 00 90	Gerste	3,176
1004 00 00	Hafer	2,922
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestelltem Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	1,697 3,900 1,037 3,240 3,900 1,697 3,900
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	19,375 17,250 17,250
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	25,000 25,000 25,000
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	0,987 3,306 3,306

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	3,176
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,007 1,549
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,533
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,701 1,078
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,162 1,788

(¹) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(²) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(³) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 68/97 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 kann, soweit dies für die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, und innerhalb der Grenzen der nach Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen erforderlich ist, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden die Erstattungen festgesetzt unter Berücksichtigung der Lage und der Entwicklungsaussichten

- hinsichtlich der Preise der Erzeugnisse und der Verfügbarkeit auf dem Markt der Gemeinschaft,
- hinsichtlich der Preise dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

Auf dem Binnen- wie auf dem Weltmarkt können sich die Preise für weißen und roten Wein unterschiedlich

entwickeln. Den sich daraus ergebenden Preisunterschieden ist Rechnung zu tragen.

Den übrigen in Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Kriterien und Zielen ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Grenzen, die sich aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, die im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde, im folgenden „GATT-Abkommen“ genannt, geschlossen wurden.

Bei Anwendung der genannten Vorschriften auf die gegenwärtige Marktsituation sind die Erstattungen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festzusetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/96⁽⁴⁾, ist deshalb zu ändern. Es ist außerdem vorzusehen, daß diese Änderungen unverzüglich anwendbar sind.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 23.

ANHANG

„ANHANG

KN-Code	Produktcode	Ausfuhr nach (!)	Erstattung (ECU/hl)
2009 60 11 2009 60 19 2009 60 51 2009 60 71 2004 30 92 2204 30 94 2204 30 96 2204 30 98	9100	01	52,161 52,161 52,161 52,161 52,161 13,820 52,161 13,820
2204 21 79 2204 21 79 2204 21 83	9120 9220 9120	02 und 09 02 und 09	4,782
2204 21 79	9180	02	13,918
2204 21 80	9180	02	15,136
2204 21 79	9180	09	13,024
2204 21 80	9180	09	14,164
2204 21 79	9280	02	16,295
2204 21 80	9280	02	17,721
2204 21 79	9280	09	15,248
2204 21 80	9280	09	16,582
2204 21 83	9180	02	19,011
2204 21 84	9180	02	20,675
2204 21 83	9180	09	17,790
2204 21 84	9180	09	19,346
2204 21 79	9910	02 und 09	4,782
2204 21 94 2204 21 98	9910	02 und 09	15,000
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 83	9120	02 und 09	4,782
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9220	02 und 09	4,782
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9180	02	13,918
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9180	09	15,136

KN-Code	Produktcode	Ausfuhr nach (!)	Erstattung (ECU/hl)
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9180	09	13,024
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9180	09	14,164
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9280	02	16,298
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9280	02	17,721
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9280	09	15,248
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9280	09	16,582
2204 29 83	9180	02	19,011
2204 29 84	9180	02	20,675
2204 29 83	9180	09	17,790
2204 29 84	9180	09	19,346
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9910	02 und 09	4,782
2204 29 94 2204 29 98	9910	02 und 09	15,000

(!) Erläuterungen der Bestimmungen:

01 — Libyen, Nigeria, Kamerun, Gabun;

— Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Indien, Thailand, Vietnam, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, China, Südkorea, Japan, Taiwan, Äquatorial Guinea.

02 Alle Länder des afrikanischen Kontinents, soweit nicht unter 09 ausdrücklich ausgenommen.

09 Außer 02 alle anderen Bestimmungen, mit Ausnahme der nachstehenden Drittländer und Gebiete:

— alle Länder des amerikanischen Kontinents gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission (ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11),

— Algerien,

— Australien,

— Bosnien-Herzegowina,

— Kroatien,

— Zypern,

— Israel,

— Marokko,

— Serbien und Montenegro,

— Slowenien,

— Südafrika,

— Schweiz,

— Jugoslawische Republik Mazedonien,

— Tunesien,

— Türkei,

— Ungarn,

— Bulgarien,

— Rumänien.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 69/97 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 1997
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 83,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 68/97⁽⁴⁾, wurden unterschiedliche Erstattungen festgesetzt, je nach dem, ob es sich um roten oder weißen Wein handelt. Wegen dieser Änderung müssen auch die jeweiligen Erzeugniskategorien angepaßt werden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrli-

zenzen für Wein und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2807/95⁽⁶⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 10.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 18.

ANHANG

„ANHANG I

Produktcode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	Kategorie
2009 60 11 9100 2009 60 19 9100 2009 60 51 9100 2009 60 71 9100 2204 30 92 9100 2204 30 96 9100	1
2204 30 94 9100 2204 30 98 9100	2
2204 21 79 9120 2204 21 79 9220 2204 21 79 9910 2204 21 83 9120 2204 29 62 9120 2204 29 62 9220 2204 29 62 9910 2204 29 64 9120 2204 29 64 9220 2204 29 64 9910 2204 29 65 9120 2204 29 65 9220 2204 29 65 9910 2204 29 83 9120	3
2204 21 79 9180 2204 29 62 9180 2204 29 64 9180 2204 29 65 9180	4.1
2204 21 80 9180 2204 29 71 9180 2204 29 72 9180 2204 29 75 9180	4.2
2204 21 79 9280 2204 29 62 9280 2204 29 64 9280 2204 29 65 9280	5.1
2204 21 80 9280 2204 29 71 9280 2204 29 72 9280 2204 29 75 9280	5.2
2204 21 83 9180 2204 29 83 9180	6.1
2204 21 84 9180 2204 29 84 9180	6.2

Produktcode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	Kategorie
2204 21 94 9910 2204 21 98 9910 2204 29 94 9910 2204 29 98 9910	7
2204 21 80 9120 2204 29 71 9120 2204 29 72 9120 2204 29 75 9120	8
2204 21 80 9220 2204 29 71 9220 2204 29 72 9220 2204 29 75 9220	9
2204 21 84 9120 2204 29 84 9120	10
2204 21 94 9100 2204 21 98 9100 2204 29 94 9100 2204 29 98 9100	11 ^a

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

zur Änderung der Entscheidungen 93/196/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus Island

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/36/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe a) und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die isländischen Veterinärbehörden haben der Kommission Garantien darüber vorgelegt, daß die infektiöse Anämie auf ihrem Hoheitsgebiet nicht auftritt.

Daher ist der serologische Test auf diese Krankheit („Coggins-Test“) bei der Einfuhr von Equiden aus Island zu streichen. Die isländischen Veterinärbehörden sollten jedoch bescheinigen, daß Island amtlich anerkannt frei von dieser Krankheit ist.

Die Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/279/EG⁽³⁾, und die Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und

Nutzequiden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/279/EG, sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Entscheidung 93/196/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Anhang I Abschnitt III Buchstabe j) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

- „— i) einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie⁽³⁾ oder,
ii) wenn ein Equide seit seiner Geburt in Island gehalten wurde, wird bescheinigt, daß Island amtlich anerkannt frei von infektiöser Anämie ist⁽³⁾“;

b) in Anhang II Abschnitt III Buchstabe j) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

- „— i) einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie⁽⁴⁾ oder,
ii) wenn ein Equide seit seiner Geburt in Island gehalten wurde, wird bescheinigt, daß Island amtlich anerkannt frei von infektiöser Anämie ist⁽⁴⁾“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 30. 4. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

(2) In Anhang II Gesundheitsbescheinigung A Abschnitt III Buchstabe j) der Entscheidung 93/197/EWG erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

- „— i) einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie⁽²⁾ oder,
- ii) wenn ein Equide seit seiner Geburt in Island gehalten wurde, wird bescheinigt, daß Island amtlich anerkannt frei von infektiöser Anämie ist⁽²⁾“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

zur Abweichung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Punkt 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates (POSEIDOM) und Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/173/EG der Kommission (Auswahlkriterien) im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zugunsten der französischen überseeischen Departements

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(97/37/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3 Punkt 2 Buchstabe b),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/173/EG der Kommission⁽⁴⁾ können punktuelle Abweichungen von den Kriterien genehmigt werden, die bei der Auswahl der Interventionen in die Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der vom Rat für die Regionen in extremer Randlage gebilligten Sonderprogramme zu berücksichtigen sind.

Die Kommission hat mit den Entscheidungen 94/631/EG, 94/632/EG, 94/633/EG und 94/634/EG vom 29. Juli 1994⁽⁵⁾ die zu je einem Dokument zusammengefaßte Programmplanung von Strukturinterventionen der Gemeinschaft in Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion im Rahmen des für Frankreich vorgesehenen Ziels 1 genehmigt.

Diese Dokumente sehen die Durchführung einer gemeinsamen Aktion zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß der

Verordnung (EWG) Nr. 866/90 im Rahmen von Ziel 5a vor.

Die zuständigen Behörden haben am 14. April 1995 und 6. September 1996 bei der Kommission Abweichungen von Artikel 13 zweiter Gedankenstrich und vom Anhang der Entscheidung 94/173/EG beantragt, die den Getreidesektor betreffen, außerdem Investitionen zur Verbesserung der Lagerhaltung und Tierernährung, im Sektor Ölsaaten und Eiweißpflanzen, für die Tierernährung und die Sektoren Eier und Geflügelfleisch sowie die Aufbereitung von Eiern und die Hähnchenschlachtung.

Die punktuellen Abweichungen von Artikel 13 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 sowie die von den Auswahlkriterien, die durch die Entscheidung 94/173/EG erlassen worden sind, wurden von den französischen Behörden beantragt. Dieser Antrag ist gerechtfertigt unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die sich in den überseeischen französischen Departements stellen, und der Notwendigkeit, dort die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu entwickeln.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden die Anträge genehmigt, die Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und von den Auswahlkriterien gemäß der Entscheidung 94/173/EG betreffen und die im Rahmen der zu je einem Dokument zusammengefaßten Programmplanungen bezüglich der Durchführung von gemeinschaftlichen Strukturinterventionen in Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion gestellt wurden.

(1) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1994, S. 29.

(5) ABl. Nr. L 250 vom 26. 9. 1994, S. 28, 32, 36 und 40.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. **Verordnung (EWG) Nr. 866/90**

— Artikel 13 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 ist nicht anwendbar, sofern die nach der Investitionsfinanzierung verarbeiteten und/oder abgesetzten Erzeugnisse ausschließlich für den Binnenmarkt der überseeischen französischen Departements bestimmt sind.

— Diese Abweichung gilt für alle überseeischen französischen Departements.

2. **Entscheidung 94/173/EG (Auswahlkriterien)**

2.1. *Sektoren Getreide sowie Ölsaaten und Eiweißpflanzen*

— Investitionen in Silos sind ausgeschlossen.

— Die Begrenzung der Kapazität der für Futtermittel vorgesehenen Einrichtungen auf 20 000 t ist nicht anwendbar.

— Diese Abweichung gilt für Réunion und Martinique.

2.2. *Sektor Fleisch, Untersektor Geflügelfleisch*

— Die für die Geflügelschlachtung vorgeschriebene Kapazitätsverringerung wird nicht angewandt.

— Diese Abweichung ist auf Martinique und Guayana anwendbar.

2.3. *Sektor Eier*

— Die für Eier vorgeschriebene Kapazitätsverringerung wird nicht angewandt.

— Diese Abweichung gilt für Martinique und Guayana.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

mit spezifischen Hygienevorschriften für die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Eiprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/38/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/405/EG⁽²⁾, insbesondere auf Anhang II Kapitel 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen Vorschriften für Einfuhren in die Gemeinschaft sind bereits in Kapitel III der Richtlinie 92/118/EWG verankert. Es ist jedoch angezeigt, für die Einfuhr von Eiprodukten spezifische Hygienevorschriften zu erlassen, die den Vermarktungsvorschriften zumindest gleichwertig sind.

Zunächst gilt es, das Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigung festzulegen, die Eiproduktsendungen bei der Einfuhr beiliegen muß. Das gemeinschaftliche Verzeichnis der Drittlandbetriebe sowie die gemeinschaftlich zugelassenen Behandlungsverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Bis diese Beschlüsse ergangen sind, obliegt es der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zu bescheinigen, daß die Eiprodukte aus einem zugelassenen Betrieb stammen und derart behandelt worden sind, daß sie den Analysevorschriften gemäß Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG genügen.

Wenn Bedingungen anerkannt werden können, die gleichwertige Sicherheiten bieten, darf ein Drittland der Kommission einen Vorschlag für eine solche Anerkennung zur Berücksichtigung unterbreiten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung enthält spezifische Hygienevorschriften für die Einfuhr von Eiprodukten, die sowohl zum unmittelbaren Verzehr als auch für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind.

Artikel 2

Zum Zweck dieser Entscheidung gelten die Definitionen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 89/437/EWG.

Artikel 3

Die Einfuhr von Eiprodukten ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Eiprodukte wurden aus Hühner-, Enten-, Gänse-, Puten-, Perlhuhn- oder Wachteleiern gewonnen; Mischungen aus Eiern mehrerer Tierarten fallen nicht darunter;
2. sie wurden in (einem) behördlich zugelassenen Betrieb(en), der (die) die Anforderungen gemäß den Kapiteln I und II des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG erfüllt (erfüllen), behandelt und herstellt;
3. sie wurden unter Einhaltung der Hygienevorschriften gemäß den Kapiteln III und V des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG aus Eiern hergestellt, die den Anforderungen des Kapitels IV des Anhangs der genannten Richtlinie genügen;
4. sie wurden so behandelt, daß sie den Analysevorschriften gemäß Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG genügen;
5. sie erfüllen die Analysevorschriften gemäß Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 4. 7. 1996, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.

6. sie wurden einer Gesundheitskontrolle gemäß Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG unterzogen;
7. sie wurden gemäß Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG abgefüllt;
8. sie wurden gemäß den Kapiteln IX und X des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG gelagert und befördert;
9. sie erfüllen die geltenden Gemeinschaftsvorschriften in bezug auf Rückstände von Schadstoffen bzw. von Stoffen, die die organoleptischen Eigenschaften der Eiprodukte verändern könnten oder durch die der Genuß der Eiprodukte die menschliche Gesundheit gefährden könnte.

Artikel 4

Jeder Eiproduktsendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original der nummerierten Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster im Anhang

beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und datiert.

Artikel 5

Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß in mindestens einer der Amtssprachen des Einfuhrmitgliedstaats erstellt sein.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1997.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Eiprodukte

Nummer:

Ausfuhrland:

Zuständige Behörde:

Ministerium:

I. Identifizierung der Eiprodukte

Eiprodukte von: (Tierart)

Art des Erzeugnisses:

Anteil der Eibestandteile (!):

Art der Verpackung:

Anzahl Packstücke:

Datum der Behandlung:

Lagerungs- und Beförderungstemperatur:

Mindesthaltbarkeitsdauer:

Nettogewicht:

II. Herkunft der Eiprodukte

Anschritt(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) Herstellungsbetriebs(e):

.....

.....

III. Bestimmung der EiprodukteDie Eiprodukte werden versandt von:
(Versandort)nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Senders:

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

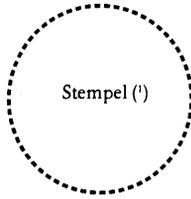
IV. Bescheinigung der Genußtauglichkeit

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Eiprodukte folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Eiprodukte wurden aus Hühner-, Enten-, Gänse-, Puten-, Perlhuhn- oder Wachteleiern gewonnen; Mischungen aus Eiern mehrerer Tierarten fallen nicht darunter;
2. sie wurden in (einem) behördlich zugelassenen Betrieb(en), der (die) die Anforderungen gemäß den Kapiteln I und II des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG erfüllt (erfüllen), behandelt und hergestellt;

(¹) Falls den Eiprodukten andere Nahrungsmittel oder zugelassene Zusätze im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstmengen beigegeben worden sind.

3. sie wurden unter Einhaltung der Hygienevorschriften gemäß den Kapiteln III und V des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG aus Eiern hergestellt, die den Anforderungen des Kapitels IV des Anhangs der genannten Richtlinie genügen;
4. sie wurden so behandelt, daß sie den Analysevorschriften gemäß Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG genügen;
5. sie erfüllen die Analysevorschriften gemäß Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG;
6. sie wurden einer Gesundheitskontrolle gemäß Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG unterzogen;
7. sie wurden gemäß Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG abgefüllt;
8. sie wurden gemäß den Kapiteln IX und X des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG gelagert und befördert;
9. sie erfüllen die geltenden Gemeinschaftsvorschriften in bezug auf Rückstände von Schadstoffen bzw. von Stoffen, die die organoleptischen Eigenschaften der Eiprodukte verändern könnten oder durch die der Genuß der Eiprodukte die menschliche Gesundheit gefährden könnte.



Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

.....
.....
(Unterschrift der zuständigen Behörde) (!)
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.